

Auswirkung von Rauchwarnmeldern mit Fernwartung auf die Gebäude- und Haftpflichtversicherung

Gebäudeversicherung:

Wir werden aufgrund des Einsatzes von Rauchwarnmeldern mit Fernwartung im Brandfall keine Obliegenheitsverletzung geltend machen.

Wir erwarten beim Betrieb von Rauchwarnmeldern die Einhaltung der Anwendungs- und Produktnormen DIN 14676 und 14606. Außerdem müssen die Rauchwarnmelder das CE-Zeichen tragen. Die Fernauslese muss durch einen versierten Dienstleister erfolgen.

Haftpflichtversicherung:

Der Einsatz funkbasierter Rauchwarnmelder und die sich daraus ggf. ergebenden Schadenersatzansprüche fallen selbstverständlich unter den Versicherungsschutz.

Wird rechtssicher festgestellt, dass die eingesetzten Rauchwarnmelder nicht den DIN-Anforderungen entsprechen **und** der Schaden in einem kausalen Zusammenhang damit steht, kümmern wir uns um die Ansprüche.

Umgekehrt werden wir für Sie Ansprüche ablehnen, wenn rechtssicher festgestellt wird, dass die eingesetzten Rauchwarnmelder den Anforderungen entsprechen oder aber der Schaden auch bei Einsatz anderer Rauchwarnmelder nicht hätte verhindert werden können.

Für den Einsatz funkbasierter Rauchwarnmelder und die gemäß DIN 14676 durchzuführende Inspektion setzen wir folgendes voraus:

1. Die notwendige Inspektion der Rauchwarnmelder ist in einem Maximal-Intervall von 12 Monaten + 3 Monate vorzunehmen. Die Vorgaben des Herstellers sind zu beachten.
2. Die Rauchwarnmelder müssen folgende funktionsrelevante Eigenschaften selbstständig und wiederkehrend mindestens alle 12 Monate + 3 Monate prüfen:

Rauchkammer, Energieversorgung, Demontageerkennung und Warnsignale.

Der Status dieser Eigenschaften des Gerätes ist mindestens alle 12 Monate + 3 Monate auszulesen und an die inspektionsverantwortliche Stelle zu übertragen. Funktionsrelevante Abweichungen dieser Eigenschaften sind dem Nutzer mindestens am Rauchwarnmelder anzuzeigen. Die Dokumentation erfolgt zum Zeitpunkt der Statusübertragung.

Die Raucheintrittsöffnung sowie die Melder-Umgebung sind alle 36 Monate + 6 Monate vor Ort zu inspizieren und dokumentieren. Das Abrufen des aktuellen Gerätestatus muss durch den Nutzer selbst jederzeit möglich sein.

3. Für Rauchwarnmelder, die die unter 2. beschrieben funktionsrelevante Eigenschaften und Anforderungen - **sowie zusätzlich die Raucheintrittsöffnungen und die Umgebungsüberwachung** selbstständig und wiederkehrend mindestens alle 12 Monate + 3 Monate prüfen, ist innerhalb der vom Hersteller garantierten Batterielaufzeit (regelmäßig 10 Jahre) keine Vorortinspektion der Raucheintrittsöffnungen sowie die Melder-Umgebung erforderlich.

Stand: 01.12.2017

Hamburger Feuerkasse Versicherungs-Aktiengesellschaft Amtsgericht Hamburg 66 HRB 56097 St.-Nr. 5337 5914 0146 Vers.-St.-Nr. 9116 8060 0408	Kleiner Burstah 6-10 20457 Hamburg www.hamburger-feuerkasse.de	Vorstand: Dr. Wolfgang Breuer (Vorsitzender), Matthew Wilby (stv. Vorsitzender), Frank Neuroth, Dr. Thomas Niemöller, Markus Reinhard, Stefan Richter, Dr. Ulrich Scholten	Vorsitzender des Aufsichtsrats: Reinhard Boll Bankverbindung: HSH Nordbank AG IBAN DE59 2105 0000 0103 1840 00 BIC HSHNDEHH
---	--	---	---